Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG)

zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Gesetzentwurf der Bundesregierung – BT-Drucksache 21/8283

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 2. November 2026
Berlin

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses. Als Fachgewerkschaft der Beschäftigten der Finanzverwaltung bewerten wir den Entwurf aus Sicht derjenigen, die ihn in den Finanzämtern, in den Landesoberbehörden, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und in den Rechenzentren der Länder vollziehen müssen. Maßstab sind für uns Vollzugstauglichkeit und Rechtssicherheit, die Auswirkungen auf Personal und Arbeitsbelastung, die Umsetzbarkeit in der KONSENS-Infrastruktur sowie die Wirksamkeit gegen Steuerumgehung und Vollzugsdefizite. Denn jedes Jahressteuergesetz bestätigt aufs Neue: **Steuergerechtigkeit entsteht nicht im Gesetzblatt, sondern im Vollzug.**

Zum Referentenentwurf hat die DSTG bereits im Juni 2026 Stellung genommen. Diese Stellungnahme baut darauf auf, bezieht die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung ein und konzentriert sich auf die Punkte, bei denen aus Sicht der Beschäftigten noch Nachbesserungsbedarf besteht.

Was der Entwurf richtig macht

- **Digitalisierung von Massenverfahren:** Elektronische Kontopfändung (§ 309a AO-E), erweiterte Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG-E) und elektronische Bekanntgabe (§§ 122a, 124, 125 AO-E) ersetzen Papier und Rückfragen durch strukturierte Daten. Die Länder sparen so jährlich rund 28 Mio. Euro, davon rund 10 Mio. Euro durch die digitale Zustellung von 1,5 Mio. Kontopfändungen und rund 15,9 Mio. Euro durch entfallende Rückfragen in 3 Mio. Lohnsteuerfällen. Noch wertvoller ist die Zeit, die die Beschäftigten dadurch für ihre Kernaufgaben zurückgewinnen. Folgerichtig wird der digitale Bescheid für Nutzerinnen und Nutzer mit aktivem Konto zum Regelfall.
- **Allgemeinverfügung bei Masseneinsprüchen (§ 367 Abs. 2c AO-E):** Die Zahl der Masseneinsprüche ist zuletzt stark gestiegen und bindet in den Rechtsbehelfsstellen erhebliche Kapazitäten.[1] Künftig lassen sich Einsprüche, die allein eine vom EuGH, BVerfG oder BFH bereits entschiedene Rechtsfrage betreffen, per Allgemeinverfügung vollständig zurückweisen, wenn ihnen nicht abgeholfen werden kann. Damit endet das mühsame Abarbeiten gleichlautender Einzelfälle. Zudem müssen die

[1] BT-Drs. 21/8283, S. 120.

DSTG – DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
Tel.: 030 - 20 62 56 600, Fax: 030 - 20 62 56 601
info@dstg.de
www.dstg.de @dstg_de

Rechtsbehelfsstellen die Bescheide künftig nicht mehr in vollem Umfang erneut prüfen, sie dürfen es aber weiterhin (§ 367 Abs. 2 Satz 1 AO-E).[2]

- **Erklärungsmodell bei der Organschaft (§ 2c UStG-E):** Organschaften, von denen die Beteiligten nichts wissen, gehören der Vergangenheit an. Das schafft mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen und erspart der Verwaltung aufwendige Korrekturen über viele Jahre. Weil es ein Erklärungs- und kein Antragsverfahren ist, lässt es sich weitgehend automatisiert abwickeln: Die Finanzämter müssen nicht über jeden einzelnen Antrag entscheiden.
- **Lücken werden geschlossen:** Die Zuständigkeitsregel gegen Firmenbestattungen (§§ 26, 28 AO-E), der digitale Datenzugriff in der Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g Abs. 3 EStG-E), das erweiterte Prüfungsrecht nach § 50b EStG-E und der Ausschluss des Freistellungsverfahrens für Dividenden aus sammel- oder sonderverwahrten Aktien gegen Cum/Cum-Gestaltungen (§ 50c Abs. 2 Satz 6 EStG-E) stärken den Vollzug. Das ist auch eine Frage der Gerechtigkeit gegenüber allen, die ihre Steuern ehrlich zahlen.

Wo der Entwurf nachgebessert werden muss

- **Die Entlastung steht bislang nur auf dem Papier.** Die Bundesregierung rechnet mit rund 28 Mio. Euro jährlicher Entlastung der Länder.[3] Ihre Zahlen beruhen auf hohen Automationsannahmen, etwa dass 80 Prozent der Organschaftserklärungen ohne personelle Bearbeitung auskommen.[4] Das gelingt nur, wenn KONSENS rechtzeitig liefert. **Effizienzgewinne sind ein Versprechen, kein Guthaben.** Sie dürfen nicht vorab aus den Stellenplänen gestrichen werden.
- **2029/2030 droht eine Belastungsspitze.** Die ersten Veranlagungen mit der erweiterten Lohnsteuerbescheinigung, die Erklärungen für rund 100.000 Organschaften, voraussichtlich der Start der Kontopfändung und die Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte nach dem Bundesmodell zum 1. Januar 2029[5] fallen zusammen. Ohne vorausschauende Personal- und IT-Planung droht eine Überlastung genau der Bereiche, die schon heute unter dem Fachkräftemangel leiden. Schon jetzt führt die allmähliche Rückführung der Erklärungsfristen nach Feststellung des Bundesrates zu einem „Veranlagungsdruck“ in den Finanzämtern.[6]
- **Neue Aufgaben brauchen Personal.** Beim BZSt kommen insbesondere der Informationsaustausch mit Drittstaaten nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (rund 1,5 Mio. Euro jährlicher und rund 5,3 Mio. Euro einmaliger Erfüllungsaufwand)[7] und das erweiterte Prüfungsrecht nach § 50b

[2] BT-Drs. 21/8283, S. 120.

[3] BT-Drs. 21/8283, S. 3 f. (Vorblatt, E.3).

[4] BT-Drs. 21/8283, S. 69 f. (lfd. Nr. 3.23).

[5] § 221 Abs. 1 i. V. m. § 266 Abs. 1 BewG: Hauptfeststellung alle sieben Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2022.

[6] BT-Drs. 21/8283, Anlage 3, Ziffer 22, S. 161.

[7] BT-Drs. 21/8283, Anlage 2, S. 138.

DSTG – DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
Tel.: 030 - 20 62 56 600, Fax: 030 - 20 62 56 601
info@dstg.de
www.dstg.de @dstg_de

EStG-E hinzu. Auch die von der DSTG vorgeschlagene Auswertung der Lizenzdaten (III.4) erfordert Kapazitäten. Diese Aufgaben müssen personell unterlegt werden.

- **Unklare Regeln erzeugen Einspruchswellen.** Die Fristverlängerung bei der Organschaft, die Korrekturfrist der Lohnsteuerbescheinigung und der Maßstab der Kaufpreisaufteilung sind handwerklich unklar. Jede Unklarheit kommt als Einspruch oder Klage ins Finanzamt zurück.
- **Die Vollzugsfolgen sind nicht transparent.** Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) beanstandet zu Recht, dass ihm die Stellungnahmen der Länder nicht vorlagen und er die Regelungsfolgen deshalb nicht vollständig prüfen konnte.[8] Das wiegt schwer, denn den Vollzug tragen gerade die Länder und damit die Beschäftigten in den Finanzämtern. Wer die Länder außen vor lässt, blendet die Praxis aus. Hinzu kommt, dass für keine einzige Regelung eine Evaluierung vorgesehen ist.[9] Ob die angekündigten Entlastungen tatsächlich in den Ämtern ankommen, bleibt damit offen.
- **Strategische Leerstelle:** Ausgerechnet das größte ungelöste Vollzugsproblem, der organisierte Umsatzsteuerbetrug, bleibt in diesem Gesetz unbearbeitet. Er verursacht Jahr für Jahr erhebliche Steuerausfälle und untergräbt das Vertrauen in einen gerechten Steuervollzug. Gerade hier wäre entschlossenes Handeln des Gesetzgebers gefragt. Diese Chance lässt der Entwurf ungenutzt (dazu III.8).

II. Kernforderungen der DSTG

1. **Organschaft rechtssicher rückabwickeln (§ 2c UStG-E).** Die Fristverlängerung muss wirken, gleich welcher Bescheid zuerst ergeht.
2. **Lohnsteuerbescheinigung erhalten und präzisieren (§§ 41b, 41c EStG-E).** Die Datenerweiterung ist beizubehalten. Die missverständlich formulierte Korrekturfrist ist klarzustellen. Erklärungsvordruck und Risikomanagement sind auf den neuen Datensatz abzustimmen, damit keine Welle manueller Prüfhinweise entsteht.
3. **Digitalisierung zu Ende denken (§ 309a AO-E, § 29c AO).** Die elektronische Kontopfändung braucht einen verbindlichen Zeitplan statt einer offenen Freischaltklausel. Zahlungs- und E-Geld-Institute sind einzubeziehen. Elektronische Rückmeldungen der Banken müssen Pflicht sein. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Rechtsgrundlage für KI-Systeme ist zu übernehmen und um eine Klarstellung zur laufenden Kontrolle der Systeme zu ergänzen.
4. **Lizenz-Freigrenze: erst messen, dann erweitern (§ 50c Abs. 2 EStG-E).** Zunächst 50.000 statt 100.000 Euro, die Daten auswerten und dann über weitere Schritte entscheiden.

[8] BT-Drs. 21/8283, Anlage 2, S. 135.

[9] BT-Drs. 21/8283, S. 74.

5. **Umsatzsteuerbetrug bekämpfen.** Ein Meldesystem für Rechnungsdaten gehört jetzt dem Grunde nach ins Umsatzsteuergesetz. Erst damit erhält die Verwaltung die Daten, die sie braucht, um Betrugsketten frühzeitig zu erkennen und zu stoppen. Jedes weitere Zögern kostet den Staat Einnahmen, die an anderer Stelle dringend fehlen.
6. **Entlastung nachweisen, nicht vorab einpreisen.** Evaluierung der Entlastungsannahmen (Lohnsteuerbescheinigung, Kontopfändung, Organschaft) bis 2032. Freiwerdende Kapazitäten gehören in Prüfungsdienste und Betrugsbekämpfung.

III. Bewertung im Einzelnen

1. Organschaft: Rückabwicklung rechtssicher regeln (§ 2c UStG-E)

Die DSTG begrüßt, dass die Organschaft künftig auf einer Erklärung beruht und nicht auf einem Antrag. Das Finanzamt muss so nicht über jeden Antrag gesondert entscheiden. Bei dem angestrebten weitgehend automatisierten Ablauf entlastet das die Finanzämter. Auch ein Antragsverfahren könnte keine Rechtssicherheit schaffen, die Rückabwicklungen von vornherein ausschließt: Für offene Zeiträume, in denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, kann keine Organschaft gewährt werden. Für Fälle, in denen keine Steuerausfälle drohen, eröffnet der Entwurf zudem den Verzicht auf die Rückabwicklung (§ 2c Abs. 3 UStG-E). Auch das ist richtig. Umso wichtiger ist, dass die Rückabwicklung selbst rechtssicher funktioniert.

Bescheidreihenfolge. Stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen einer erklärten Organschaft nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen, muss das Finanzamt die Organgesellschaften erstmals veranlagen. Deren Festsetzungsfrist kann dann abgelaufen sein, etwa weil eine Außenprüfung beim Organträger nur dessen Frist hemmt (§ 171 Abs. 4 AO). § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E lässt die Festsetzung in diesem Fall noch binnen eines Jahres nach einem auslösenden Bescheid zu. Das gilt aber nur, wenn zuerst der Bescheid gegenüber dem Beteiligten ergeht, dessen Festsetzungsfrist noch läuft – in der Regel dem Organträger. Geht der Bescheid an eine Organgesellschaft auch nur einen Tag früher hinaus, kann er rechtswidrig sein.[10] Der Bundesrat hat deshalb eine Gesetzesänderung vorgeschlagen. Die Bundesregierung teilt zwar das Ziel, Steuerausfällen durch fehlerhafte Bekanntgaben wirksam zu begegnen, lehnt eine gesetzliche Lösung aber ab: Jede Jahresfrist brauche einen auslösenden Bescheid. Sie setzt stattdessen auf organisatorische Maßnahmen.[11] Die binden aber kein Finanzgericht. Im Massenverfahren darf die Steuer nicht an der Versandreihenfolge hängen.

> **Vorschlag der DSTG:** Das Anliegen des Bundesrates aufgreifen. Ergänzend zur Jahresfrist ein Fristengleichlauf nach dem Vorbild des § 171 Abs. 15 AO: Die Festsetzungsfrist der Organgesellschaften endet für denselben Besteuerungszeitraum nicht vor der des Organträgers. Ist

[10] BT-Drs. 21/8283, Anlage 3, Ziffer 38, S. 173 ff.

[11] BT-Drs. 21/8283, Anlage 4, S. 188 f.

> die Frist beim Organträger noch offen, ist sie es dann auch bei den Organgesellschaften – gleich, welcher Bescheid zuerst ergeht. Ein solcher Gleichlauf braucht keinen auslösenden Bescheid und trägt damit dem Einwand der Bundesregierung Rechnung. So lässt sich das gemeinsame Ziel von Bundesrat und Bundesregierung gesetzlich absichern.

Verzicht auf die Rückabwicklung. Ob „keine Steuerausfälle drohen“ (§ 2c Abs. 3 UStG-E), müsste das Finanzamt selbst prognostizieren. Die Nachweispflicht der Antragsteller steht nur in der Begründung.[12] Eine Antragsfrist fehlt.

> **Vorschlag der DSTG:** Die Nachweispflicht gehört ins Gesetz, wie es der Entwurf etwa in § 6f Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG-E vorsieht. Der Antrag sollte nur innerhalb einer kurzen Frist zulässig sein, die mit dem Prüfungsbericht oder der Mitteilung des Finanzamts über die beabsichtigte Rückabwicklung beginnt.

Übergang der Bestandsorganschaften. Wird für eine der rund 100.000 bestehenden Organschaften bis Ende 2029 keine Erklärung abgegeben, endet sie mit Ablauf des 31. Dezember 2029.[13] Die bisherigen Organgesellschaften werden dann eigenständige Unternehmer im Sinne des § 2 UStG mit eigenen Voranmeldungs- und Erklärungspflichten. Die Finanzämter müssen diese Fälle erkennen, steuerlich erfassen und überwachen. Eine besondere Anzeigepflicht für diesen Übergang sieht der Entwurf nicht vor. Die Anzeigepflicht nach § 2c Abs. 1 Satz 7 UStG-E gilt nur für bereits erklärte Organschaften.

> **Vorschlag der DSTG:** Wird für eine bestehende Organschaft keine Erklärung abgegeben, sollte der bisherige Organträger die bisherigen Organgesellschaften einmalig elektronisch anzeigen müssen, mit demselben Datensatz wie die Erklärung. Die eingehenden Erklärungen müssen in KONSENS automatisch und länderübergreifend mit den Steuerkonten der benannten Organgesellschaften abgeglichen werden. Gegenüber dem Referentenentwurf ist der Start bereits um ein Jahr verschoben worden. Am 1. Januar 2030 ist festzuhalten: Ein Vorziehen auf 2029 würde die Belastungsspitze verschärfen, eine weitere Verschiebung die Rechtsunsicherheit verlängern. Datensatz und Schnittstelle für die Erklärungen (§ 1 UStDV-E) müssen bis Ende 2028 stehen.

2. Lohnsteuerbescheinigung: gute Daten richtig nutzen (§§ 41b, 41c EStG-E)

Datenerweiterung ist richtig und wichtig. Ohne strukturierte Daten bleibt nur die Rückfrage, zulasten der Bürgerinnen und Bürger, der Steuerberaterinnen und Steuerberater wie der Veranlagungsstellen. Den Vorschlag des Bundesrates, die Beträge durch einen Großbuchstaben „R“ zu ersetzen (Ziffer 19), lehnt die Bundesregierung zu Recht ab. Ohne Beträge ist kein maschineller Abgleich mit den erklärten

[12] BT-Drs. 21/8283, S. 105.

[13] BT-Drs. 21/8283, S. 25 (§ 27 Abs. 42 UStG-E) und S. 70.

Werbungskosten möglich.[14] Auch in den Fällen des Arbeitgeberwechsels oder bei parallelen Beschäftigungsverhältnissen würde der Großbuchstabe „R“ nicht helfen. Zudem dürfen nach dem objektiven Nettoprinzip nur tatsächlich geleistete Erstattungen gegengerechnet werden.

> **Vorschlag der DSTG:** Die Datenerweiterung ist beizubehalten (ohne Großbuchstaben „R“).

Korrekturfrist ist missverständlich formuliert. Korrekturen müssen bis Ende Februar des Kalenderjahres erfolgen, das auf den Abschluss des Lohnkontos folgt. Abzuschließen ist das Lohnkonto aber erst bis Ende Februar des Folgejahres (§ 41b Abs. 1 Satz 1 EStG-E). Wörtlich gelesen kann die Frist damit bis in den Februar des übernächsten Jahres reichen. Die Begründung meint einen Parallellauf der Fristen bis Ende Februar des Folgejahres.[15] Spätere Korrekturen lösen zusätzliche Änderungsveranlagungen nach § 175b AO aus.

> **Vorschlag der DSTG:** Die Fristen in § 41b Abs. 1 Satz 4 und 6 sowie § 41c Abs. 3 Satz 1 EStG-E an das Kalenderjahr knüpfen, für das das Lohnkonto geführt wird.

Risikomanagement. Der Nutzen entsteht erst, wenn Erklärungsvordruck und Risikomanagement zum neuen Datensatz passen. Sonst löst jede Kleinstabweichung einen Prüfhinweis aus.

> **Vorschlag der DSTG:** Erklärungsvordruck und Risikomanagement sind bis zum Veranlagungszeitraum 2029 auf den neuen Datensatz abzustimmen, mit Toleranzgrenzen für geringfügige Abweichungen. Der Bundestag sollte dies in einer Entschließung ausdrücklich einfordern.

3. Elektronische Kontopfändung: Digitalisierung zu Ende denken (§ 309a AO-E)

Die elektronische Kontopfändung ist ein wichtiger Schritt, bleibt aber auf halbem Weg stehen.

Startdatum fehlt. Die Regelung gilt erst, wenn das BMF die technische Bereitschaft bekannt macht (Art. 97 § 17f EGAO-E). Wie lange das dauern kann, zeigt das elektronische Mitteilungsverfahren zum Grad der Behinderung: Rechtsgrundlage 2016, Anwendung ab 2026.[16]

> **Vorschlag der DSTG:** Zieltermin festlegen und bis zum Start ein jährlicher Bericht an den Finanzausschuss. So bleibt die Freischaltung an die Technik gebunden, ohne dass das Vorhaben aus dem Blick gerät.

Medienbrüche vermeiden. Zahlungs- und E-Geld-Institute sind nicht erfasst, obwohl über sie ein wachsender Teil der Guthaben und Zahlungsströme läuft. Das ist umso unverständlicher, als der Entwurf sie beim Abruf der Identifikationsnummer bereits einbezieht (§ 154 Abs. 2b Satz 4 AO-E). Zudem müssen

[14] BT-Drs. 21/8283, Anlage 3, Ziffer 19, S. 159 f.; Anlage 4, S. 186.

[15] BT-Drs. 21/8283, S. 89 und S. 91.

[16] BT-Drs. 21/8283, Anlage 3, Ziffer 35, S. 171 f.

Drittschuldnererklärung und weitere Abwicklung nur „grundsätzlich“ elektronisch erfolgen (§ 309a Abs. 5 AO-E). So bleiben Medienbrüche bestehen, die in den Finanzämtern weiterhin Zeit und Personal binden.

Für Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt, etwa für Sicherungshypotheken nach § 322 AO, verlangt § 137 Abs. 2 GBO weiterhin eine qualifizierte elektronische Signatur. Den Vorschlag des Bundesrates, auch die einfache Signatur über das besondere Behördenpostfach zuzulassen (Ziffer 48), lehnt die Bundesregierung ab: Das Grundbuchamt trage ohne eigene Sachprüfung ein und das Postfach weise nur die Behörde, nicht die handelnde Person aus.[17]

> **Vorschlag der DSTG:** Zahlungs- und E-Geld-Institute einbeziehen. „Grundsätzlich“ streichen, mit einer Ausnahme nur für technische Störungen nach dem Vorbild des § 52d FGO. Die Länder müssen ihre Vollstreckungsstellen mit einer praxistauglichen Signaturlösung ausstatten, damit auch Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt ohne Medienbruch elektronisch übermittelt werden können. Gelingt das nicht, ist der Vorschlag des Bundesrates zu § 137 Abs. 2 GBO aufzugreifen.

4. Lizenz-Freigrenze: erst messen, dann erweitern (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG-E)

Die Freigrenze, bis zu der insbesondere Lizenzvergütungen ohne vorherigen Antrag beim BZSt vom Steuerabzug nach § 50a EStG entlastet werden können, zielte vor allem auf Vergütungsschuldner wie Verlage und Rundfunksender, die geringe Beträge an wechselnde Gläubiger zahlen.[18] Mit 100.000 Euro passen auch konzerninterne Lizenzzahlungen hinein. Weil die Grenze je Zahlungsbeziehung gilt, lässt sie sich über mehrere Konzerngesellschaften vervielfachen. Nach der Begründung selbst sind Gestaltungen über substanzlose Zwischengesellschaften gerade bei großen Zahlungen „besonders lohnenswert“. Eine Vorabprüfung durch das BZSt entfällt. Bis zur nächsten Außenprüfung vergehen oft Jahre. Substanzarme Empfänger sind dann häufig nicht mehr greifbar. Es bleibt meist nur die Haftung des inländischen Vergütungsschuldners (§ 50a Abs. 5 EStG).

> **Vorschlag der DSTG:** Erst messen, dann erweitern. Die Freigrenze sollte zunächst auf 50.000 Euro angehoben werden. Das ist bereits das Fünffache des heutigen Werts und ein deutlicher Schritt zur Entlastung. Zugleich muss die Verwaltung erkennen können, was die Anhebung bewirkt. Die Gläubigerangaben, die auch bei antragsloser Entlastung anzumelden sind (§ 73e Satz 2 und 3 EStDV), sollte das BZSt deshalb strukturiert erfassen und automatisiert auswerten, etwa nach Empfängerstaat, Höhe und Zahl der Zahlungsbeziehungen. Bis Ende 2029 berichtet die Bundesregierung dem Finanzausschuss über die Ergebnisse; das kann der Bundestag per Entschließung festlegen. Zeigen sich keine Missbrauchsmuster, kann der Gesetzgeber die Grenze

[17] BT-Drs. 21/8283, Anlage 3, Ziffer 48, S. 181 f.; Anlage 4, S. 190.

[18] BT-Drs. 21/8283, S. 81 f.

guten Gewissens weiter anheben.

5. Künstliche Intelligenz: Rechtsgrundlage klarstellen (§ 29c AO)

Ohne KI wird die Finanzverwaltung die Altersabgänge der kommenden Jahre nicht auffangen. Auch Bundesfinanz- und Bundesjustizministerium setzen in ihrem Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität auf ein Datenanalysezentrum, das mithilfe von KI Betrugsmuster erkennen soll.[19] Wer das will, muss die Rechtsgrundlage und die entsprechenden technischen Anforderungen dafür schaffen.

Der Referentenentwurf enthielt sie noch; die DSTG hatte daran vor allem die starre Löschpflicht ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme kritisiert. Statt diese Schwachstelle zu beheben, wurde die Regelung im Regierungsentwurf gestrichen. Wie weit § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AO bei lernenden Systemen reicht, bleibt damit offen.

Der Vorschlag des Bundesrates (Ziffer 43) schließt diese Lücke, ohne Schutzstandards abzusenken. Er erfasst Training, Validierung, Test und laufenden Betrieb, bezieht unstrukturierte Inhalte wie eingescannte Schreiben ein und knüpft die Löschpflicht an den Wegfall des Zwecks. Neue Befugnisse für automatisierte Einzelfallentscheidungen entstehen nicht[20]; Steuergeheimnis, DSGVO und KI-Verordnung gelten unverändert. Damit ist auch der Kritikpunkt der DSTG am Referentenentwurf im Kern ausgeräumt: Die Jahresfrist für die Löschung läuft erst ab Wegfall des Zwecks. Solange ein System im Betrieb ist, besteht also kein Löschzwang. Die Bundesregierung hat zugesagt, den Vorschlag zu prüfen.[21]

Eines fehlt jedoch: Kontrolle braucht Daten. Ob ein System Gruppen ohne sachlichen Grund häufiger als risikobehaftet einstuft (Bias) oder an Treffsicherheit verliert (Drift), müssen Rechnungshöfe, Datenschutzaufsicht und Finanzgerichte nachvollziehen können. Dafür müssen Trainings- und Validierungsdaten verfügbar bleiben.

Vorschlag der DSTG: Den Vorschlag des Bundesrates übernehmen und klarstellen, dass zur Überprüfung auch die laufende Kontrolle auf Bias und Drift gehört. Die dafür nötigen Daten bleiben erhalten, solange ein Rechtsbehelfsverfahren oder eine Prüfung durch Rechnungshof oder Datenschutzaufsicht anhängig ist. Wer KI in der Finanzverwaltung will, muss auch ihre Kontrolle ermöglichen.

[19] BMF und BMJV, Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität, vorgestellt am 16. Juli 2026; vgl. gemeinsame Pressemitteilung von BMF und BMJV vom 16. Juli 2026: „Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität: Entdeckungsrisiko und Abschreckung spürbar erhöhen“.

[20] BT-Drs. 21/8283, Anlage 3, Ziffer 43, S. 177 f.

[21] BT-Drs. 21/8283, Anlage 4, S. 189.

6. Kaufpreisaufteilung und Nutzungsdauer: Schluss mit der Gutachtenflut (§ 6f EStG-E, § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG)

Die neuen Anforderungen an Gutachten sind richtig. Offen bleiben zwei Punkte:

Abs. 1 übernimmt die Formel der Rechtsprechung, wann eine vertragliche Aufteilung die realen Wertverhältnisse „in grundsätzlicher Weise verfehlt", ohne weitere Konkretisierung. Offen bleibt, ab welcher Abweichung das Finanzamt eine vertragliche Aufteilung verwerfen darf. Da ein höherer Gebäudeanteil die Abschreibung erhöht, sind Streitfälle absehbar.

Nach Abs. 3 „kann" das Ergebnis der BMF-Arbeitshilfe der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Die Begründung versteht es als qualifizierte Schätzung, die nur sachverständig begründet widerlegt werden kann.[22] Der Wortlaut („kann") bildet die Absicht der Begründung nicht ab. Der Bundesfinanzhof hat der Arbeitshilfe bislang keine Bindungswirkung beigemessen, vor allem wegen ihrer Verengung auf das Sachwertverfahren.[23] Diese Kritik greift der Entwurf auf: § 6f Abs. 3 Satz 1 EStG-E bindet die Arbeitshilfe künftig an die Grundsätze des Abs. 2 und damit an die Verfahrenswahl nach der Immobilienwertermittlungsverordnung. Umso mehr braucht es hier eine verbindliche gesetzliche Regelung.

> **Vorschlag der DSTG:** Die DSTG empfiehlt für Abs. 1 ein BMF-Schreiben mit Fallbeispielen und eine interne Aufgriffsgrenze im Risikomanagement (§ 88 Abs. 5 Satz 4 AO). Eine Prozentgrenze im Gesetz würde als Gestaltungsgrenze gelesen. In Abs. 3 ist dagegen gesetzlich klarzustellen, dass das Ergebnis der Arbeitshilfe der Besteuerung zugrunde zu legen ist (statt „kann"), wenn keine vertragliche Aufteilung nach Abs. 1 maßgebend ist und kein Gutachten nach Abs. 3 Satz 2 und 3 vorliegt.

Der Bundesrat schlägt vor, eine kürzere als die typisierte Nutzungsdauer nur noch anzuerkennen, wenn das Gebäude sie bereits bei seiner Fertigstellung hatte, etwa bei Leichtbauhallen (Ziffer 6).[24] Die DSTG unterstützt das ausdrücklich. Heute genügt jedes geeignete Gutachten, die Ausnahme ist zur Regel geworden. Der Vorschlag dämmt die Gutachtenflut ein und entlastet Veranlagung und Außenprüfung. Erforderlich ist eine klare Anwendungsregelung. Hilfsweise sollten die Anforderungen an Gutachten aus § 6f Abs. 3 Satz 3 EStG-E auch für den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer gelten.

7. Zinssatz: Automatismus statt Momentaufnahme (§ 238 Abs. 1a AO-E)

Die Anhebung auf 0,3 Prozent je Monat ist folgerichtig. Ein fester Satz veraltet aber. Jede Anpassung braucht ein neues Gesetz. Entfernt sich das Zinsniveau, drohen erneut Masseneinsprüche, wie sie die Rechtsbehelfsstellen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vollverzinsung

[22] BT-Drs. 21/8283, S. 77.

[23] Vgl. BFH, Urteil vom 21. Juli 2020 – IX R 26/19.

[24] BT-Drs. 21/8283, Anlage 3, Ziffer 6, S. 148; Anlage 4, S. 184.

beschäftigt haben.[25]

> **Vorschlag der DSTG:** Kopplung an den Basiszinssatz nach § 247 BGB, den § 238 Abs. 1c AO schon heute als Maßstab nennt: ab 2028 jährlich der Basiszinssatz zum 1. Juli des Vorjahres plus zwei Prozentpunkte (mindestens 1,8 und höchstens 6 Prozent im Jahr, umgerechnet in einen Monatssatz mit zwei Nachkommastellen). Beim heutigen Basiszinssatz von 1,52 Prozent[26] wären das 0,29 Prozent je Monat, also nahezu das Niveau des Entwurfs.

8. Die strategische Leerstelle: Meldesystem gegen Umsatzsteuerbetrug

Deutschland entgingen 2023 nach Berechnungen der EU-Kommission rund 31 Mrd. Euro Umsatzsteuer, 9,7 Prozent des theoretisch geschuldeten Aufkommens. Geld, das Bund, Ländern und Gemeinden fehlt. Die Lücke hat viele Ursachen; organisierter Betrug gehört zu den gewichtigsten. Karussellgeschäfte fliegen meist erst auf, wenn die Scheinfirmen längst verschwunden sind und mit ihnen das Geld. Dabei liegen die Daten, mit denen sich Betrug frühzeitig erkennen ließe, bald flächendeckend vor: Bis 2028 wird die E-Rechnung Pflicht. Bei der Finanzverwaltung kommen diese Daten aber nicht an. Und wie Unternehmen E-Rechnungen untereinander austauschen sollen, ist bis heute nicht geklärt. BMF und BMJV haben im Juli 2026 selbst ein elektronisches Meldesystem für die Umsatzsteuer angekündigt. Das Jahressteuergesetz 2026 ist die Gelegenheit, damit ernst zu machen.

> **Vorschlag der DSTG:** Die Grundentscheidung für ein bundeseinheitliches Meldesystem muss jetzt fallen. Wie ein solches System funktionieren kann, zeigt das DSTG-Konzept TAX GUARD, das mehr als 50 Fachleute aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft geprüft und befürwortet haben. Die Rechnungsdaten von Leistendem und Empfänger werden automatisch abgeglichen. Zieht ein Unternehmen Vorsteuer aus einer Rechnung, die der Lieferant nie gemeldet hat, fällt das sofort auf und nicht erst Monate später bei einer Prüfung. Auch ehrliche Unternehmen profitieren: Doppelmeldungen wie die Zusammenfassende Meldung können perspektivisch entfallen.[27]
>
> Das System ist von Anfang an mit der EU-Meldung ab 2030 kompatibel anzulegen, damit nicht zwei IT-Verfahren nebeneinander entstehen. Gelingt eine gesetzliche Regelung im laufenden Verfahren nicht mehr, sollte der Bundestag die Bundesregierung per Entschließung auffordern, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf mit Zeitplan vorzulegen. Bis das System läuft, sind die vorhandenen Daten aus Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Zusammenfassenden Meldungen konsequent automatisiert auszuwerten. Dafür braucht es die KI-Rechtsgrundlage (III.5). Der Start ist

[25] BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17.

[26] Deutsche Bundesbank, Bekanntgabe des Basiszinssatzes zum 1. Juli 2026: Anpassung auf 1,52 %.

[27] Das Konzept sieht zudem kostenlose Software für kleine Unternehmen und vor jeder Pflichtstufe eine Übergangsfrist von zwölf Monaten vor.

möglich. Was fehlt, ist die politische Entscheidung.

9. Weitere Vorschläge des Bundesrates

Neben den bereits genannten Ziffern begrüßt die DSTG, dass die Bundesregierung folgenden Vorschlägen des Bundesrates bereits zugestimmt hat:

- **Streichung des § 172 Abs. 1 Satz 3 AO (Ziffer 47):** beendet die erneute Befassung mit bereits im Einspruchsverfahren entschiedenen Fragen und den Einsatz von Änderungsanträgen zur faktischen Fristverlängerung.
- **Anzeigen nach § 41c Abs. 4 EStG nach Maßgabe des § 93c AO (Ziffer 20):** ersetzt einen bislang personalintensiven und vollmanuellen Prozess durch eine medienbruchfreie Verarbeitung.
- **Elektronischer Antrag auf Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG (Ziffer 21):** ermöglicht eine einheitliche und zügige Bearbeitung.
- **Elektronische Anzeige nach § 30 ErbStG (Ziffer 41):** schafft frühzeitig die Rechtsgrundlage für ein digitales Anzeigeverfahren.

Darüber hinaus sollten folgende Vorschläge des Bundesrates übernommen werden:[28]

- **Flankierende Änderung des § 50j EStG (Ziffer 11):** schließt eine Lücke bei Cum/Cum-Gestaltungen, wenn Gläubiger Erstattungsansprüche auf § 43b EStG stützen.
- **Behinderten-Pauschbetrag von Amts wegen und erweitertes Mitteilungsverfahren (Ziffern 15, 35 und 36):** erspart Anträge und Belegprüfung. Die nötigen Änderungen der EStDV (Ziffern 35 und 36) passen in die Mantelverordnung 2027, die die Bundesregierung zu Ziffer 33 angekündigt hat.[29] Die Bundesregierung will vor einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses die Evaluierung der Pauschbeträge abwarten.[30] Dafür braucht es einen verbindlichen Zeitplan.
- **Beitragsdaten der gesetzlichen Krankenkassen für den Lohnsteuerabzug (Ziffer 16):** erspart freiwillig gesetzlich Versicherten das Freibetragsverfahren mit anschließender Pflichtveranlagung und den Finanzämtern deren Bearbeitung.
- **Sanktion bei fehlender Meldung des Beschäftigungsendes (Ziffer 17):** verbessert die Qualität der Lohnsteuerabzugsmerkmale und vermeidet Folgefehler.
- **Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten nur bei Zahlung auf ein Konto (Ziffer 23):** erschwert Missbrauch und Schwarzarbeit; zugleich erleichtert dies den Vollzug.

[28] BT-Drs. 21/8283, Anlage 3 (S. 141 ff.) und Anlage 4 (S. 184 ff.).

[29] BT-Drs. 21/8283, Anlage 4, S. 188.

[30] BT-Drs. 21/8283, Anlage 4, S. 185.

DSTG – DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
Tel.: 030 - 20 62 56 600, Fax: 030 - 20 62 56 601
info@dstg.de
www.dstg.de @dstg_de

- **Elektronisches Anlagenverzeichnis auch bei Einnahmenüberschussrechnung und § 13a EStG (Ziffer 24):** Nach einer Erhebung des Landesrechnungshofs Baden-Württemberg ließen sich rund 83 Prozent der geprüften Einnahmenüberschussrechnungen ohne detailliertes Verzeichnis nicht ohne Rückfrage veranlagen, mit Verzeichnis nur 13 Prozent.[31]
- **Bagatellgrenze bei Anzeigen zum Kurzarbeitergeld (Ziffer 26):** erspart Anzeigen und Nachforderungen über geringe Beträge.
- **Elektronische Verlustbescheinigung (Ziffer 27):** ergänzt die fehleranfällige Papierbescheinigung um eine elektronische Übermittlung an die Finanzverwaltung, spätestens im nächsten Jahressteuergesetz.
- **Rechtsgrundlagen für den digitalen Gewerbesteuerbescheid (Ziffer 32):** sichert den im KONSENS-Herbstrelease 2027 vorgesehenen Produktivgang.
- **Anbauverzeichnis ohne Antrag (Ziffer 46):** erspart ein Antragsverfahren ohne Mehrwert. Voraussetzung muss sein, dass die nach § 142 Abs. 1 Satz 2 AO geforderten Nachweise fortlaufend geführt werden.[32]

IV. Fazit und Appell

Das Jahressteuergesetz 2026 weist in die richtige Richtung: weniger Papier, mehr Daten, schnellere Verfahren. Ob daraus Entlastung wird, entscheidet sich vor Ort: in der Vollstreckungsstelle, in der Veranlagung und in der Umsatzsteuer-Sonderprüfung.

Die DSTG appelliert an den Finanzausschuss:

- **Rechtssicherheit vor Tempo.** Unklare Fristen kommen als Einspruchswelle zurück.
- **Entlastung, die bleibt.** Effizienzgewinne gehören in Prüfungsdienste und Betrugsbekämpfung.
- **Ein klares Signal gegen Umsatzsteuerbetrug.** Jedes Jahr ohne zeitnahe Rechnungsdaten ist ein Jahr, in dem die Betrüger vorn liegen.

Weitere Schritte zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau, wie sie der Bundesrat fordert (Ziffer 50), unterstützt die DSTG. Die Beschäftigten der Finanzverwaltung wollen dieses Gesetz zum Erfolg machen. Dafür brauchen sie Regeln, die halten – und Technik, die funktioniert.

[31] BT-Drs. 21/8283, Anlage 3, S. 164.

[32] BT-Drs. 21/8283, Anlage 4, S. 189.

DSTG – DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
Tel.: 030 - 20 62 56 600, Fax: 030 - 20 62 56 601
info@dstg.de
www.dstg.de @dstg_de